



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1116 Datum: 18.07.2016

**Dritte Satzung zur Änderung Prüfungsordnung der
Universität Hohenheim für die Bachelor-
Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften**

Dritte Satzung zur Änderung Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Bachelor-Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Vom 18. Juli 2016

Auf Grund von § 32 Abs. 3 und 4, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Universität Hohenheim am 13. Juli 2016 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 18. Juli 2016 seine Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Bachelor-Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 29. Juli 2015 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1062 vom 29. Juli 2015), zuletzt geändert am 23. Mai 2016 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1104 vom 23. Mai 2016), wird wie folgt geändert:

1. § 48 wird wie folgt neu gefasst:

„Wirtschaftssprachliche Profulfächer sind:

- Wirtschaftssprachen mit Schwerpunkt Englisch
- Wirtschaftssprachen mit Schwerpunkt Französisch
- Wirtschaftssprachen mit Schwerpunkt Spanisch“

2. § 59 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Grundstudium umfasst die nachfolgend aufgeführten 14 Pflichtmodule:

- a) Einführung in die Kommunikationswissenschaft
- b) Einführung in die Forschungsmethoden
- c) Einführung in die Medienwirkungsforschung
- d) Einführung in die Journalistik
- e) Einführung in die Politikwissenschaft
- f) Einführung in Kommunikationspolitik und Mediensystem der BRD
- g) Einführung in die Onlinekommunikation
- h) Journalistik: Vertiefung
- i) Einführung in die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens
- j) Forschungsmethoden: Projekt
- k) Betriebswirtschaftliche Analyse und Entscheidung
- l) Grundlagen der Werbung
- m) Einführung in die Datenauswertung
- n) Datenauswertung: Vertiefung“

3. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. das Pflichtmodul „Medienrecht“ und elf Wahlpflichtmodule gemäß Studienplan“

b) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die elf Wahlpflichtmodule des Profilstudiums beinhalten: einen Profilibereich Teil 1 und 2 mit jeweils 18 ECTS, es sind zwei Vertiefungen mit jeweils 6 ECTS zu wählen, sowie die Wahlpflichtmodule „Schlüsselkompetenz“, „Freies Wahlmodul“ und „Kolloquium“ mit jeweils 6 ECTS.“

„(6) Das Wahlmodul kann aus allen Modulen, welche in Bachelorstudiengängen der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim angeboten werden, gewählt werden.“

4. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Abweichend von den Bestimmungen in § 35 besteht für das Modul „Praktikum“ ein anderer Arbeitsaufwand gemäß § 60 (2).“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

5. § 63 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 15 Absatz 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung erfüllt und 108 ECTS-Credits erreicht hat.“

6. § 78 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Wirtschaftssprachliche Profulfächer sind:

- Wirtschaftssprachen mit Schwerpunkt Englisch
- Wirtschaftssprachen mit Schwerpunkt Französisch
- Wirtschaftssprachen mit Schwerpunkt Spanisch“

7. § 89 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Wirtschaftssprachliche Profulfächer sind:

- Wirtschaftssprachen mit Schwerpunkt Englisch
- Wirtschaftssprachen mit Schwerpunkt Französisch
- Wirtschaftssprachen mit Schwerpunkt Spanisch“

8. § 100 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Wirtschaftssprachliche Profulfächer sind:

- Wirtschaftssprachen mit Schwerpunkt Englisch
- Wirtschaftssprachen mit Schwerpunkt Französisch
- Wirtschaftssprachen mit Schwerpunkt Spanisch“

9. § 111 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Wirtschaftssprachliche Profulfächer sind:

- Wirtschaftssprachen mit Schwerpunkt Englisch
- Wirtschaftssprachen mit Schwerpunkt Französisch
- Wirtschaftssprachen mit Schwerpunkt Spanisch“

10. Die Überschrift des 4. Abschnitts wird wie folgt geändert:

Das Wort „Kommunikationswissenschaften“ wird durch das Wort „Kommunikationswissenschaft“ ersetzt.

11. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Das Wort „Kommunikationswissenschaften“ wird durch das Wort „Kommunikationswissenschaft“ ersetzt.

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Verkündung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft und gilt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 für alle Studierenden.
- (2) Artikel 1 Nr. 1 und 6 bis 9 gilt für alle Studierenden, die die Fächer der Wirtschaftssprachen noch nicht gewählt haben.
- (3) Artikel 1 Nr. 2 bis 5 gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/17 aufnehmen.

Stuttgart, den 18. Juli 2016

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert
-Rektor-